

Stadtmagistrat
Amt für Personalwesen
Sachbearbeiterin Mag.^a Milka Peraic-Rasic
Telefon +43 512 5360 3313
E-mail milka.peraic-rasic@magibk.at
Ort, Datum Innsbruck, 25. November 2019

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 21. November 2019
über die Vergütung von Dienst- und Naturalwohnungen der Landeshauptstadt Innsbruck
I –16285/2019/PA**

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 40 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 21. November 2019 nebenstehend angeschlagene

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 21.11.2019 über die
Vergütung von Dienst- und Naturalwohnungen der Landeshauptstadt Innsbruck**

beschlossen hat.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Kundmachung gilt als erlassen, wenn sie an der Amtstafel ausgehängt wird.

Für den Gemeinderat:

Ferdinand Neu e.h.

Mag. Ferdinand Neu
Vorstand des Amtes Personalwesen

Beilage: wie erwähnt

VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK VOM 21.11.2019 ÜBER DIE VERGÜTUNG FÜR DIENST- UND NATURALWOHNUNGEN DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK

Gemäß § 37 Abs. 2 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 44/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 47/2019 und des § 49 Abs. 7 des Innsbrucker-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 35/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 108/2019 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Dienst- und Naturalwohnungen die Beamten und Vertragsbediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck (Bediensteten) im Rahmen des Dienstverhältnisses zugewiesen werden (Zuweisung) oder deren Benützung Beamten des Ruhestandes oder Hinterbliebenen gestattet wird (Gestattung).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Städtische Wohnungen sind Dienst- und Naturalwohnungen, die im Eigentum der Landeshauptstadt Innsbruck oder der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG) stehen, in Gebäuden bestehen, die im Eigentum der Landeshauptstadt Innsbruck oder der IIG stehen, oder die im Rahmen eines Baurechtsvertrages auf Grundstücken errichtet wurden, die im Eigentum der Landeshauptstadt Innsbruck oder der IIG stehen. Alle anderen Dienst- und Naturalwohnungen sind stadtfremde Wohnungen.
- (2) Dienstwohnungen sind Wohnungen die der Bedienstete zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben bzw. des dienstlichen Interesses beziehen muss. Naturalwohnungen sind alle übrigen Wohnungen.
- (3) Personalunterkünfte sind Naturalwohnungen, die aus einer Räumlichkeit mit bis zu 21 m² Nutzfläche (Zimmer) oder einer Wohneinheit mit Schlafgelegenheit und Waschmöglichkeit mit bis zu 35 m² Nutzfläche (Garconniere) bestehen.

§ 3

Vergütung für städtische Wohnungen

Für eine im Rahmen einer Zuweisung oder Gestattung überlassene städtische Wohnung ist der Landeshauptstadt Innsbruck eine Vergütung (Wohnungsvergütung) zu leisten. Auf die von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck für eine Dienst- und Naturalwohnung gemäß § 37 Abs. 2 Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 und § 49 Abs. 7 Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz zu leistende Vergütung, sind die Bestimmungen der Verordnung

der Landesregierung vom 28.09.2010 über die Vergütung von Dienst- und Naturalwohnungen des Landes, LGBl. Nr. 61/2010, sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Vergütung für stadtfremde Wohnungen

Für eine im Rahmen einer Zuweisung oder Gestattung überlassene stadtfremde Wohnung ist eine Vergütung (Wohnungsvergütung) in der Höhe der Kosten zu leisten, die der Landeshauptstadt Innsbruck aus der Anmietung der betreffenden Wohnung erwachsen.

§ 5

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck über die Vergütung von Dienstwohnungen vom 16.12.1991 außer Kraft.
- (3) Für Dienst- bzw. Naturalwohnungen welche, den Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck vor dem 20.10.2010 zugewiesen wurden, gelten die Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 16.12.1991 über die Vergütung von Dienstwohnungen, weiterhin.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister e.h.